

Beschränkung der betriebsverfassungsrechtlichen Außenhaftung von Betriebsratsmitgliedern nach den Grundsätzen über die privilegierte Arbeitnehmerhaftung

Zusammenfassung der Dissertation

Maura Larissa Posth

August 2020

Gem. § 40 Abs. 1 BetrVG hat der Arbeitgeber die Kosten, die durch die Tätigkeit des Betriebsrats entstehen, zu tragen. Dennoch dürfen Betriebsratsmitglieder keine grenzenlosen Kosten auf Rechnung des Arbeitgebers verursachen. Der Tatbestand des § 40 Abs. 1 BetrVG wird in der ständigen Rechtsprechung um das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit ergänzt. Der Betriebsrat muss daher bei jeder kostenverursachenden Tätigkeit gewissenhaft abwägen, ob sie für die sachgerechte Erfüllung der Betriebsratsaufgaben erforderlich ist. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit ist damit Dreh- und Angelpunkt des (rechtsgeschäftlichen) Handelns von Betriebsratsmitgliedern.

Das gilt umso mehr, seit der Bundesgerichtshof mit seinem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2012 (BGH, Urteil vom 25. Oktober 2012 – III ZR 266/11) entschieden hat, dass bei einem Überschreiten der Schwelle des Erforderlichen bei der Beauftragung außerhalb der Betriebssphäre stehender Dritter eine Haftung des Betriebsratsvorsitzenden in Betracht kommt. Für den nicht erforderlichen Teil des Rechtsgeschäfts fehle es dem Betriebsrat als Gremium an der erforderlichen Außenrechtsfähigkeit, sodass er nicht Vertragspartner des Dritten werden könne. Der Betriebsratsvorsitzende, der den Vertrag für den Betriebsrat abwickelt, handele durch den Wegfall des Betriebsrats als Vertragspartner als Vertreter ohne Vertretungsmacht und müsse für den bei dem Dritten entstehenden Schaden einstehen.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Möglichkeit einer Haftungsprivilegierung für den nach außen haftenden Betriebsratsvorsitzenden nach den Grundsätzen über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung. Es wird analysiert, auf Grundlage welcher Kriterien und Wertungsgesichtspunkte die Rechtsfortbildung der beschränkten Arbeitnehmerhaftung entstanden ist. Anhand eines systematischen Vergleichs der betrieblichen Stellung von Betriebsratsmitgliedern und Arbeitnehmern, die nicht Amtsträger sind, wird untersucht, ob und inwieweit diese Kriterien auf Betriebsratsmitglieder übertragbar sind.

Die Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass die wesentlichen Maximen, welche von der Rechtsprechung zur Begründung des Grundsatzes über die beschränkte Arbeitnehmerhaftung herangezogen werden, fast ausnahmslos auch auf die Interessenlage von Betriebsratsmitgliedern anwendbar sind, die während der Betriebsratstätigkeit Schäden verursachen. Um eine haftungsrechtliche Schlechterstellung von Betriebsratsmitgliedern gegenüber sonstigen Arbeitnehmern zu vermeiden, ist der persönliche und sachliche Geltungsbereich der beschränkten Arbeitnehmerhaftung auf Betriebsratsmitglieder zu erweitern. In der Folge ergibt sich – entsprechend den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs – eine Verpflichtung des Arbeitgebers, für Schäden gegenüber Dritten (teilweise) einzustehen, soweit diese von dem handelnden Betriebsratsmitglied nur leicht oder mittel fahrlässig verursacht wurden.